**Zuchtprogramme für Pony- und Kleinpferderassen**

**Zuchtprogramm für die Rasse Shetland Pony des Verbandes der Pony- und Pferdezüchter Hessen e. V.**

[1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch 3](#_Toc499464385)

[2. Geografisches Gebiet 3](#_Toc499464386)

[3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband 3](#_Toc499464387)

[4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale 3](#_Toc499464388)

[5. Eigenschaften und Hauptmerkmale 3](#_Toc499464389)

[6. Selektionsmerkmale 5](#_Toc499464390)

[7. Zuchtmethode 5](#_Toc499464391)

[8. Unterteilung des Zuchtbuches 5](#_Toc499464392)

[9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch 6](#_Toc499464393)

[(9.1) Zuchtbuch für Hengste 6](#_Toc499464394)

[(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 6](#_Toc499464395)

[(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 6](#_Toc499464396)

[(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 6](#_Toc499464397)

[(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 7](#_Toc499464398)

[(9.2) Zuchtbuch für Stuten 7](#_Toc499464399)

[(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 7](#_Toc499464400)

[(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 7](#_Toc499464401)

[(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 7](#_Toc499464402)

[(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 7](#_Toc499464403)

[10. Tierzuchtbescheinigungen 8](#_Toc499464404)

[(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis 8](#_Toc499464405)

[(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises 8](#_Toc499464406)

[(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis 8](#_Toc499464407)

[(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung 9](#_Toc499464408)

[(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung 9](#_Toc499464409)

[(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung 9](#_Toc499464410)

[(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial 9](#_Toc499464411)

[11. Selektionsveranstaltungen 9](#_Toc499464412)

[(11.1) Körung 9](#_Toc499464413)

[(11.2) Stutbucheintragung 9](#_Toc499464414)

[(11.3) Leistungsprüfungen 10](#_Toc499464415)

[(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen 10](#_Toc499464416)

[(11.3.1.1) Stations- und Feldprüfung 10](#_Toc499464417)

[(11.3.1.2) Turniersportprüfung 10](#_Toc499464418)

[(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I 10](#_Toc499464419)

[(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen 11](#_Toc499464420)

[(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung 11](#_Toc499464421)

[(11.3.2.2) Turniersportprüfung 11](#_Toc499464422)

[12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung 11](#_Toc499464423)

[13. Einsatz von Reproduktionstechniken 12](#_Toc499464424)

[(13.1) Künstliche Besamung 12](#_Toc499464425)

[(13.2) Embryotransfer 12](#_Toc499464426)

[(13.3) Klonen 12](#_Toc499464427)

[14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten 12](#_Toc499464428)

[15. Zuchtwertschätzung 12](#_Toc499464429)

[16. Beauftragte Stellen 12](#_Toc499464430)

[17. Weitere Bestimmungen 13](#_Toc499464431)

[(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN) 13](#_Toc499464432)

[(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch 13](#_Toc499464433)

[(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes 13](#_Toc499464434)

[(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung 13](#_Toc499464435)

[(17.3.2) Zuchtbrand 13](#_Toc499464436)

[(17.4) Transponder 13](#_Toc499464437)

[(17.5) Sonstige Bestimmungen 13](#_Toc499464438)

[(17.6) Hengstbeurteilung durch den Fachtierarzt für Pferde 13](#_Toc499464439)

[(17.7) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen 16](#_Toc499464440)

[(17.8) Bestimmungen zur Eintragung von Shetland Ponys und Deutschen Part-Bred Shetland Ponys 16](#_Toc499464441)

[(17.9) Leistungsnachweis durch überdurchschnittliche Eigen- bzw. Vererbungsleistung beim Shetland Pony, Deutschen Classic Pony und Deutschen Part Bred Shetland Pony 17](#_Toc499464442)

**Zuchtprogramme für Pony- und Kleinpferderassen**

**Zuchtprogramm für die Rasse Shetland Pony des Verbandes der Pony- und Pferdezüchter Hessen e. V.**

# Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die Shetland Pony Stud-Book Society, Shetland House, 22 York Place, Perth PH2 8EH, Schottland ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Shetland Pony führt. Der Verband führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation auf www.shetlandponystudbooksociety.co.uk aufgestellten Grundsätze ein.

# Geografisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e. V. das Zuchtprogramm durchführt, umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

# Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand 01.01.2018):

Stuten: 102

Hengste: 18

Der Umfang der Population der FN-Mitgliedszuchtverbände ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/shop/index.php/cat/c135\_Jahresberichte-FN---DOKR.html einzusehen.

# Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

*Gezüchtet wird ein kleines Reit- und Fahrpony, das besonders als Anfangspony für Kinder geeignet ist. Das Shetlandpony soll klug, genügsam, langlebig, fruchtbar und robust sein mit einem gutartigen Temperament.*

# Eigenschaften und Hauptmerkmale

**Rasse Shetland Pony**

**Herkunft** Shetland-Inseln

**Größe** nicht über 107 cm

**Farben** alle, keine Tigerscheckung

**Gebäude**

  *Kopf* kleiner, gut getragener und proportionierter Kopf mit breiter Stirn; großes, intelligentes, dunkles, freundliches Auge; kleine, aufgestellte, nicht zu eng stehende Ohren, genügend lange Maulspalte; große Nüstern; Zähne und Kiefer müssen korrekt sein.

  *Hals* kräftig; nicht zu tief angesetzt, mit dichter Mähne

 *Körper* Rechteckformat; Schulter schräg platziert; breite Brust; tiefgeripptes Mittelstück; nicht zu kurze Kruppe; gut bemuskelte Hinterhand; gut behaarter Schweif

 *Fundament* kräftig, korrekt; kurzes, kräftiges Röhrbein; harte, runde Hufe

**Bewegungsablauf** korrekt, raumgreifend, elastisch und leichtfüßig

***Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches (Stand 06.10.2015)***

**Shetland Pony Breed Description:**

**HEIGHT:**

Registered stock must not exceed 42 inches (107cms). Ponies are measured from the withers to the ground, by measuring stick, and a level stance, preferably concrete, should be used.

**COLOUR:**

Shetland ponies may be any colour known in horses except spotted.

**COAT:**

A double coat in winter with guard hairs which shed the rain and keep the pony’s skin completely dry in the worst of weather and, in summer a short coat which should carry a beautiful silky sheen. At all times the mane and tail hair should be long, straight and profuse.

**HEAD:**

The head should be small, and in proportion. Ears should be small and erect, wide set, but pointing well forward. Forehead should be broad with bold, dark, intelligent eyes. Muzzle must be broad with nostrils wide and open. Teeth and jaw must be correct.

**BODY:**

The neck should be properly set onto the shoulder, which in turn should be sloping, not upright, and end in a well defined wither. The body should be strong, with plenty of heart room, well sprung ribs, the loin strong and muscular. The quarters should be broad and long with the tail set well up on them.

**FORELEGS:**

These should have good, flat bone. Strong forearm. Short, balanced cannon bone. Springy pasterns.

**HINDLEGS:**

The thighs should be strong and muscular, with well- shaped strong hocks. When viewed from behind, the hind legs should not be set too widely apart, nor should the hocks be turned in.

**FEET:**

Tough, round and well- shaped.

**ACTION:**

Straight, free action using every joint. Tracking up well.

**GENERAL:**

A most salient and essential feature of the Shetland Pony is its general air of vitality (presence), stamina and robustness.

###

# Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in die Zuchtbücher (außer Fohlenbuch) werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)

2. Körperbau

3. Korrektheit des Ganges

4. Schritt

5. Trab

6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)

7. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reit- und Fahrpony)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

1. Gesundheit
2. Interieur
3. Fahranlage

# Zuchtmethode

Das Zuchtbuch des Shetland Ponys ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

# Unterteilung des Zuchtbuches

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

* Hengstbuch I,
* Hengstbuch II,
* Anhang und
* Fohlenbuch.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

* Stutbuch I,
* Stutbuch II,
* Anhang und
* Fohlenbuch.

|  |  |
| --- | --- |
| ***Abteilung*** | ***Geschlecht*** |
| **Hengste** | **Stuten** |
| **Hauptabteilung (HA)** | Hengstbuch I (H I) | Stutbuch I (S I) |
| Hengstbuch II (H II) | Stutbuch II (S II) |
| Anhang (A) | Anhang (A) |
| Fohlenbuch | Fohlenbuch |

# Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

## (9.1) Zuchtbuch für Hengste

### (9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

* deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
* die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
* deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
* die nicht größer als 107 cm sind,
* die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
* die die vorgegebene Hengstbeurteilung durch den Fachtierarzt für Pferde nach Vorgabe der Shetland Pony Stud-Book Society (siehe unter [(17.6))](#h) bestehen, die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit gemäß B.16 der Satzung erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///%5C%5C%5C%5Cfn-data%5C%5CGroups%5C%5CZucht%5C%5CZVO%5C%5C2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell%5C%5CDateien%5C%5CD%20Anlagen.doc%22%20%5Cl%20%22Liste) aufweisen,
* die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.3) vollständig abgeschlossen haben.

### (9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

* deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
* deren Identität überprüft worden ist,
* deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
* die die vorgegebene Hengstbeurteilung durch den Fachtierarzt für Pferde nach Vorgabe der Shetland Pony Stud-Book Society (siehe unter [(17.6))](#h) bestehen, die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit gemäß B.16 der Satzung erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///%5C%5Cfn-data%5CGroups%5CZucht%5CZVO%5C2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell%5CDateien%5CD%20Anlagen.doc#Liste) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

* wenn die Anhang-Vorfahren über dreiGenerationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
* die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
* deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
* die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
* die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///%5C%5Cfn-data%5CGroups%5CZucht%5CZVO%5C2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell%5CDateien%5CD%20Anlagen.doc#Liste) aufweisen.

### (9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

* deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
* die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Eintragung von Pferden, die im Fohlenbuch eingetragen sind, erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

### (9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

* deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

## (9.2) Zuchtbuch für Stuten

### (9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

* deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
* die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
* die nicht größer als 107 cm sind,
* die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
* die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///%5C%5Cfn-data%5CGroups%5CZucht%5CZVO%5C2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell%5CDateien%5CD%20Anlagen.doc#Liste) aufweisen.

### (9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

* deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
* deren Identität überprüft worden ist,
* die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///%5C%5Cfn-data%5CGroups%5CZucht%5CZVO%5C2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell%5CDateien%5CD%20Anlagen.doc#Liste) aufweisen.

 Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

* wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
* die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
* die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
* die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///%5C%5Cfn-data%5CGroups%5CZucht%5CZVO%5C2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell%5CDateien%5CD%20Anlagen.doc#Liste) aufweisen.

### (9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

* deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
* die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Eintragung von Pferden, die im Fohlenbuch eingetragen sind, erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

### (9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

* deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

# Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B.9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

|  |  |
| --- | --- |
| ***Mutter******Vater*** | **Hauptabteilung** |
| ***Stutbuch I*** | ***Stutbuch II*** | ***Anhang*** |
| **Haupt-****abteilung** | ***Hengstbuch I*** | Abstammungsnachweis | Abstammungs-nachweis | Geburts-bescheinigung |
| ***Hengstbuch II*** | Abstammungsnachweis | Abstammungs-nachweis | Geburts-bescheinigung |
| ***Anhang*** | Geburts-bescheinigung | Geburts-bescheinigung | Geburts-bescheinigung |

## (10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

### (10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

* Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I oder Hengstbuch II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
* Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
* Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

### (10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
2. Ausstellungstag und -ort,
3. Lebensnummer (UELN),
4. Rasse,
5. Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
6. Deckdatum der Mutter,
7. Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
8. Kennzeichnung,
9. Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
10. Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
11. die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
12. Körurteil
13. das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind.
14. Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes,
15. Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
16. bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
17. Name und Funktion des Unterzeichners.

## (10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

### (10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

* Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
* die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

### (10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, sofern vorhanden.

## (10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Der Zuchtverband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (2) b der VO (EU) 2016/1012.

Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei Abschnitten, wobei der Zuchtverband den Abschnitt A ausstellt. Abschnitt B wird durch die Besamungsstation/Embryotransfereinrichtung ausgefertigt. Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus drei Abschnitten, wobei der Zuchtverband die Abschnitte A und/oder B ausstellt. Abschnitt C wird durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.

# Selektionsveranstaltungen

## (11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B 16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist diese unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

1. in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
2. die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
3. die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen

werden (Anerkennung).

## (11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung.

## (11.3) Leistungsprüfungen

### (11.3.1) Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Für Shetland Ponys unter 87 cm ist die Prüfung nicht obligatorisch, kann jedoch auf freiwilliger Basis durchgeführt werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder  [gemäß (11.3.1.2)](#_§_523f_Hengstleistungsprüfungen) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplin Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „***Leistungshengst***“.

#### (11.3.1.1) Stations- und Feldprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen

von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO (Anlage 3) durchgeführt.

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen fürStationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen

von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Hengste der Rasse Shetland Pony werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

* Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** – Zuchtrichtung Fahren/Gelände sowie
* Prüfung EIII - **Feldprüfung** – Zuchtrichtung Fahren/Interieur/Gelände.

#### (11.3.1.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersporterfolge werden berücksichtigt:

die 5malige nach § 38 (2) LPO

* registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle im Fahren in der Klasse A (einspännig, kombinierte Prüfung) und/oder
* registrierte Platzierung im Fahren in einer höheren Klasse (einspännig).

#### (11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

* die bei der Hengstleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) eine gewichtete Endnote von 6,5 und besser erzielt haben, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf oder die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplin Fahren gemäß (11.3.1.2) erreicht haben (gilt nur für Hengste über 87 cm und größer- gemessen bei Erstmessung anlässlich der Körung).

Sechsjährige und ältere Hengste erfüllen die Anforderungen an die Leistungsprüfungen auch dann, wenn sie überdurchschnittliche Eigen- oder Vererbungsleistung gemäß (17.9) aufweisen.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 4. Geburtstag haben, ablegen. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

### (11.3.2) Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Sechsjährige und ältere Stuten erfüllen die Anforderungen an die Leistungsprüfungen auch dann, wenn sie überdurchschnittliche Eigen- oder Vererbungsleistung gemäß (17.9) aufweisen.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.2.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder  [gemäß (11.3.2.2)](#_§_523g_Zuchtstutenprüfungen) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplin Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „***Leistungsstute***“.

#### (11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO (Anlage 3) durchgeführt.

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen fürStationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Stuten der Rasse Shetland Pony werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

* Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände,
* Prüfung CV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren,
* Prüfung EIV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren sowie
* Prüfung EV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände.

#### (11.3.2.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersporterfolge werden berücksichtigt:

die 5malige nach § 38 (2) LPO

* registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle im Fahren in der Klasse A (einspännig, kombinierte Prüfung) und/oder
* registrierte Platzierung im Fahren in einer höheren Klasse (einspännig).

# Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist bei mindestens 10 Prozent der Fohlen vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

1. eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
2. das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Eintragung in das Hengstbuch wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

# Einsatz von Reproduktionstechniken

## (13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die im Hengstbuch I oder II des Zuchtbuches eingetragen sind.

## (13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen sind.

## (13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

# Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

# Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

# Beauftragte Stellen

|  |  |
| --- | --- |
| **Beauftragte Stelle** | **Tätigkeit**  |
| Bereich Zucht der FN, Warendorf | KoordinationDatenzentrale |
| Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V.Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.Rheinisches Pferdestammbuch e.V.Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. Westfälisches Pferdestammbuch e.V.Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V.Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.Pferdestammbuch Weser-Ems e.V.Zuchtverband für deutsche Pferde e.V. | Leistungsprüfung |

# Weitere Bestimmungen

## (17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Life Number – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

***DE 463 63 00321 17***

Dabei bedeuten:

DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE

463 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 = 363)

63 00321 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres

17 - Geburtsjahr (2017)

## (17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

## (17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes

### (17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung

Nur Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, die Kennzeichnung der Pferde mittels Zuchtbrand durchzuführen.

### (17.3.2) Zuchtbrand

Nur Fohlen, für die eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt wird, können den Zuchtbrand erhalten. Der Zuchtbrand wird auf den linken Hinterschenkel gesetzt und ist freiwillig.

Folgendes Brandzeichen wird vergeben: ****

## (17.4) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

## (17.5) Sonstige Bestimmungen

Für **Stuten** gilt:

* Stuten die in 3. Generation Lücken in der Abstammung oder nicht eingetragene Vorfahren aufweisen, sind in das Zuchtbuch für Shetlandponys nicht eintragungsfähig.

## (17.6) Hengstbeurteilung durch den Fachtierarzt für Pferde

(Übersetzung aus THE SHETLAND PONY STUD- BOOK SOCIETY)

(Die) Ponys sollten identifiziert, gemessen, Blut- oder DNA- typisiert werden. Es ist sicherzustellen, dass sie zur Zeit der klinischen Untersuchung keine Anzeichen von Erbkrankheiten aufweisen.

Folgendes ist zu untersuchen, wobei nicht akzeptierte Befunde eine Eintragung in die Hauptabteilung – außer Anhang- ausschließen:

1. Temperament: Wenn das Temperament des Ponys nicht erlaubt, es komplett zu untersuchen, darf es nicht akzeptiert werden. Falls der Verdacht besteht, dass ihm Medikamente verabreicht wurden, muss ihm eine Blut/ Urinprobe entnommen werden.
2. Zähne: die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 25% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Ein Unterbiss ist nicht akzeptabel. Alle sechs Schneidezähne des Ober- und Unterkiefers müssen eine normale Position haben. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähnen, wie z.B. rotierte/r Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschlussgründen. Die Zähne/ der Unterkiefer müssen bei normaler Stellung des Kopfes untersucht werden, und nicht, wenn er hochgehalten wird.

3. Augen: Linsentrübung – totale bilaterale Trübung der Linsen ist nicht akzeptabel. Die Augen sollten in einem verdunkelten Raum unter Verwendung einer Lichtquelle geprüft werden. Sollte der Tierarzt grauen Star vermuten, kann das Tier zur weiteren Untersuchung an einen Augenspezialisten überwiesen werden.

4. Sommerekzeme (Sweet Itch): Wenn das Pony Anzeichen von Sommerekzem aufweist, kann es nicht akzeptiert werden. Der Einsatz von falschem Haar bei der Bewertung ist nicht erlaubt.

5. Bei Zeichen von Nabel- oder Leistenbruch wird das Pony nicht akzeptiert.

6. Herz und Lunge sollten bei der Auskultation in Ruhe keine Auffälligkeiten zeigen.

7. Genitalorgane: beide Hoden sollten gleich in Größe, Form und Festigkeit normal sein und ihre Position ab dem Fohlenalter gleich bleiben. Beiden Hoden müssen vollständig in das Scrotum abgestiegen sein. Gedrehte Hoden sollten notiert werden, aber das Pony wird nicht ausgeschlossen.

8. Gliedmaßen: Das Kniegelenk sollte durch Palpation überprüft werden, während es Gewicht trägt, sowie bei angehobenem Bein zum Nachweis einer seitlichen Luxation der Patella und zur Fixierung der Patella nach oben. Eine lockere Patella (Kniescheibe) ist ein Ausschlussgrund. Gelenksfüllung in jedem der Gelenke ist streng zu beurteilen. Jede Knochenveränderung darf mit den Richtern oder Beurteilern diskutiert werden. Sub Luxation des Fesselgelenkes, Sub Luxation der unteren Gelenke und vollständige Luxation der oberen Gelenke sind Ausschlussgründe.

9. Die Hufe müssen stark, gesund und korrekt geformt, aber nicht stark beschnitten sein.

 Der Einsatz von korrigierendem Hufbeschlag ist nicht erlaubt.

10. Die Bewegungen müssen korrekt und taktmäßig sein. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Funktion der Gelenke und Gliedmaßen gelten, Missbildungen in Knie, Sprunggelenk oder Kronbereich sind streng zu beurteilen. Schritt und Trab sollten auf einer harten, glatten (ebenen) Fläche auf gerader Linie und auf Zirkeln auf beiden Seiten geprüft werden. Flexionstests (Beugeproben) dürfen durchgeführt werden.

Weitere entsprechende Kommentare sind ebenfalls zu notieren. Sollten Defekte durch Unfall oder Verletzung hervorgerufen worden sein, muss eine Bestätigung des Tierarztes vorgelegt werden, der das Tier zum Zeitpunkt der Verletzung behandelt hat. Auf dem Antrag für die Untersuchung müssen Eigentümer/Besitzer der Hengste unterschreiben und bestätigen, dass der Hengst keine Temperament beeinflussenden Drogen oder Mittel erhalten hat oder einem korrigierenden chirurgischen Eingriff unterzogen wurde.

|  |  |
| --- | --- |
| Name: | Perm.I.D. No: |
| Stutbuch Nummer | Geburtsjahr: |
|  | BEMERKUNGEN: Größe: |
| KOPFKeine Anmerkungen ( ) | Zähne: Unterbiss ( ) nein ( ) jaÜberbiss ( ) nein ( ) jaAugen: Linsentrübung ( ) nein ( ) jaWeitere Kommentare: |
| KÖRPERKeine Anmerkungen ( )  | Sommerekzem ( ) nein ( ) jaHernien ( ) nein ( ) jaWeitere Kommentare: |
| HERZ UND LUNGENKeine Anmerkungen ( ) | Normal im Ruhezustand ( ) ja ( ) neinWeitere Kommentare: |
| TESTIS (HODEN)Keine Anmerkungen ( ) | ungewöhnlich weich ( ) nein ( ) jaungewöhnlich hart ( ) nein ( ) jaungewöhnliche/ ungleiche Gösse ( ) nein ( ) ja gedreht ( ) nein ( ) ja ( ) eins ( ) zweiWeitere Kommentare: |
| GLIEDMASSENKeine Anmerkungen ( ) BEWEGUNGENKeine Anmerkungen ( ) | Knie ( ) nein ( ) ja Patella- LuxationSprunggelenke ( ) nein ( ) jaFesselgelenke ( ) nein ( ) jaHufe ( ) nein ( )ja stark, gesund und  korrekt geformt.Weitere Kommentare: |
| TEMPERAMENTKeine Anmerkungen ( )  | Untersuchung nicht möglich ( ) Empfohlen für Dopingkontrolle ( ) nein ( ) jaWeitere Kommentare: |
| ANDERES: |  |

Ich bestätige, dass das o.g. Pony am u.g. Datum

akzeptiert ( ),

nicht akzeptiert ( ) werden kann.

Unterschrift des Tierarztes: Ort und Datum:

Name und Stempel des Tierarztes:

Ich bestätige, dass dem Hengst keinerlei Temperament beeinflussende Mittel verabreicht wurden und er keinem korrigierenden chirurgischen Eingriff unterzogen wurde.

Name und Unterschrift des Besitzers: .

## (17.7) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

## (17.8) Bestimmungen zur Eintragung von Shetland Ponys und Deutschen Part-Bred Shetland Ponys

In Absprache mit dem Ursprungszuchtbuch sind im Jahr 1998 folgende Regeln, zur Eintragung des Shetland Ponys bzw. des Deutschen Part-Bred Shetland Ponys festgelegt worden:

1) Im Jahr 1999 fand die Umstufung der Stuten und Hengste statt, für deren Einsortierung in Shetland Pony folgende Kriterien erfüllt werden mussten:

Größe bis 107 cm, selbst sowie drei Generationen ohne Tigerfärbung und drei Generationen ohne "amerikanische" oder unbekannte Abstammung.

2) Alle Fohlen des Jahrgangs 1999, die drei Generationen volle Abstammung ohne Tiger- oder amerikanische Blutführung haben und selbst nicht getigert sind, erhalten die Rassebezeichnung "Shetland Pony" unabhängig von der Zuordnung der Eltern.

3) Ab 2000 erhalten alle direkten Nachkommen von Hengsten, die in das Zuchtbuch des Deutschen Part-Bred Shetland Ponys eintragen wurden, nur noch die Rassebezeichnung "Deutsches Part-Bred Shetland Pony".

Im Jahr 2000 gab es dann darüber hinaus folgenden Beschluss:

4) Aufstiegsregelung bis Geburtsjahrgang 2004

Stutfohlen ohne Tigerfärbung, deren Vorfahren über drei Generationen den Vorgaben entsprachen (Größe bis 107 cm, keine Tigerfärbung und drei Generationen ohne "amerikanische" oder unbekannte Abstammung) konnten bei entsprechendem Rassetyp bis Geburtsjahrgang 2004 als Shetland Pony bezeichnet werden.

Ab dem Geburtsjahr 2005 besteht keine Möglichkeit mehr, Nachkommen von Stuten, die im Zuchtbuch des Deutschen Part-Bred Shetland Ponys eingetragen werden müssen, mit der Rassebezeichnung Shetland Pony auszustatten und in das Zuchtbuch des Shetland Ponys einzutragen.

## (17.9) Leistungsnachweis durch überdurchschnittliche Eigen- bzw. Vererbungsleistung beim Shetland Pony, Deutschen Classic Pony und Deutschen Part Bred Shetland Pony

Insgesamt muss ein sechsjähriges oder älteres Pony 10 Punkte erreicht haben, um als leistungsgeprüft zu gelten. Die Punkte können erst ab dreijährig gesammelt werden. Der offizielle Nachweis des jeweiligen Zuchtverbandes oder Veranstalters muss vorgelegt werden.

**Eigenleistung**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Bezeichnung** | **Punkte** | **Bemerkungen** |
| Internationaler Schausieger/in | 6 |  |
| Sieger/in des höchstrangigen nationalen Championates | 3 |  |

**Vererbungsleistung**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Bezeichnung** | **Punkte** | **Bemerkungen** |
| Sohn / Tochter Sieger einer Internationalen Schau  | 6 |  |
| Sohn / Tochter Sieger des höchstrangigen nationalen Championates | 3 |  |
| gekörter Sohn gemäß ZVO oder vergleichbare Körung im Ausland | 2 |  |
| Prämierte Tochter(siehe Liste z.B. NL.Kroon) | 1 | Die Liste wird noch erarbeitet. |

**Anlage 1: Körordnung**

**Anlage 2: Elitehengst**

**Anlage 3: Elitestute**

**Anlage 4: Schauordnung**

**Anlage 5: Dopingsubstanzen**

**Anlage 6: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale**

**Anlage 7: Körordnung der AGS**

**Anlage 8: Körordnung der Ponyforum-Zuchtverbände**

**Anlage 9: Tierärztliche Bescheinigung**

**Anlage 10: LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten**

**und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen**